

übereinstimmt; aber die Abweichungen fallen offenbar dem Chronisten zur Last, da die Urkunde weder inhaltlich noch formell ein Bedenken erregt¹. Doch ist in der Datumszeile ein Wort ausgefallen², und so liegt der Gedanke nahe, dass die Jahreszahl entstellt überliefert und V etwa aus II verschrieben ist³. Aber auch diese Annahme ist meines Erachtens unnötig. Man hat die Urkunde zwar immer der Zeit Chlodwigs III. zugewiesen, offenbar auf das späte Zeugnis des Clarius hin, das doch gar nicht ins Gewicht fallen kann⁴, und ich sehe keinerlei Grund, weshalb es sich nicht um Chlodwig II. handeln kann⁵. Weist man die Schenkung dem Jahre 643 zu, so entfällt jeder Anstoss und jeder Anlass zu einer Aenderung.

3) Die Auszüge der Urkunden, die unter Abt Bainus für das Kloster St. Wandrille ausgestellt wurden, reichen in den *Gesta abb. Fontanell.* c. 2 bis zum 18. Juli von Childeberts 13. Jahr⁶, also 707 n. Chr. Bainus, zugleich Bischof von Thérouanne, starb nach derselben Quelle am 20. Juni, mithin frühestens 708, im 14. Jahre Childeberts. Nun trägt eine Verkaufsurkunde für Sithiu⁷ die Unterschrift des Bischofs Ravangerus, der in Thérouanne auf Bainus folgte⁸; sie ist vom 2. Mai datiert, gehört also frühestens dem Jahr 709 und dem 15. Jahr Childeberts an, während sie selbst das 14. Jahr aufweist. Dem durch Folcwin überlieferten Document kommt aber für diese Frage noch geringeres Gewicht zu als der Urkunde der Leotheria,

1) Dies haben jüngst Prou und Vidier a. a. O. S. 16 anerkannt.

2) Bei den Worten 'anno quinto regni nostri Chlodovei regis' ist 'domni' zwischen 'regni' und 'nostri' einzufügen, wie bereits M. Prou bemerkt hat (*Étude sur les chartes de fondation de l'abbaye de Saint-Pierre-le-Vif* [Sens 1894] S. 37). — In der Unterschrift des Ragnoldus ist 'scripsit' in 'subscripsi' zu ändern und offenbar durch falsche Auflösung entstanden.

3) Das Datum würde nur dann unverändert auf die Zeit Chlodwigs III. passen, wenn die Königsjahre mit Ausnahme des ersten nicht vom Tage des Regierungsantritts an gerechnet, sondern den Kalenderjahren gleichgesetzt wären. Doch fehlt auch bei den Privaturkunden der Merowingerzeit jeder sichere Beleg für eine solche Vereinfachung der Datierung.

4) Hält Clarius doch auch die Schenkung der Ingoara von 711 (Pardessus II, 288) für älter als die der Leotheria, was sicherlich falsch ist. 5) Das Wort 'mansus' stellt kein Hindernis dar, da es seit der Mitte des 7. Jh. sicher bezeugt ist (Pertz S. 21 n. 20); vgl. Zeumer, N. A. XI, 331. — Die Urkunde ist bei meiner Zeitbestimmung das älteste Zeugnis für die Geschichte des Klosters, das sonst zuerst 659/60 im Privileg des Emmo genannt wird, aber bis ins 6. Jh. zurückzugehen scheint (vgl. Prou a. a. O. S. 31 ff.). 6) Mühlbacher n. 19. 7) Guérard, *Cartulaire de Saint-Bertin* S. 40; Pardessus II, 277. 8) Folcwin *Gesta abb. Sith.* c. 22 (SS. XIII, 611); Lambertus Audomar. (ebd. S. 389).